

Satzung Harzer Bulldog Verein e. V.

French BulldogEnglish Bulldog***Olde English Bulldog***American Bulldog ***

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Harzer Bulldog Verein“, kurz HBV ;
der Sitz des Vereins ist in Wernigerode.
Anschrift: Harzer Bulldog Verein , Freiheit 58, 38855 Wernigerode.

Der Harzer Bulldog Verein (HBV) ist beim Amtsgericht Stendal als e. V. eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Beratung und Zucht folgender Rassen:
Französische Bulldogge, Englische Bulldogge, Amerikanische Bulldogge,
Continental Bulldog, Olde English Bulldog.
- durch die Zucht soll eine gesundheitliche Verbesserung und gleichzeitig rassetypische Arterhaltung der oben genannten Rassen erhalten und erzielt werden.
- Zusammenschluss von Züchtern und Liebhabern dieser Rassen
- Führung eines Zuchtbuches
- Zugrundelegung einer verbindlichen Zuchtordnung
- Beratung und Unterstützung in allen Belangen der Hundehaltung und -züchtung
- Grundsätzliche Förderung des Tierschutzes
- Aufdeckung und Bekämpfung kommerziellen Hundehandels
- Abhalten von vereinseigenen Ausstellungen
- Schaffen von besseren Lebensbedingungen der Zuchttiere

Die Vereinszwecke sollen erreicht werden durch:

- Beratung und Unterstützung bei der Zucht, Aufzucht und Haltung durch langjährige Züchtererfahrungen des Vorstandes, Qualifikationen von Zuchtwarten durch Kynologische Fortbildungsmaßnahmen, Führung eines Zuchtbuches und das Ausstellen von Ahnentafeln
- Registrieren von Zwingerschutz, mit Zwingerschutzkarte
- durch eine Tierschutzbeauftragte und die ausgebildeten Zuchtwarte im Vorstand des Vereins soll die Artgerechte Haltung der Zuchttiere und deren Zuchtstätte kontrolliert werden.

Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Der Verein ist Selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben welche vereinsfremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden

§ 3: Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Gerichtsstand für alle Ansprüche ist das Amtsgericht Stendal, in dem der Verein als e.V eingetragen ist.

§ 4: Gliederung und Aufbau

Der Verein ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig.
Die Bildung unselbstständiger Landesgruppen ist, soweit zweckdienlich, möglich.

§ 5: Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten (erster Vorsitz) - zugleich Zuchtbuchführer
- dem Vizepräsidenten (zweiter Vorsitz)

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist gesetzlicher Vertreter nach §26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind berechtigt, einzeln zu vertreten.

Der Vorstand sowie die Vorstandsmitglieder werden für den Zeitraum von 10 Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand, besteht aus:

- Schriftführer
- Kassenwart
- Tierschutzbeauftragte

Der gesetzliche und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

§ 6: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt laufende Vereinsangelegenheiten wie:

- Aufstellen eines Haushaltsplanes fürs kommende Geschäftsjahr
- Beschlussfassungen des Vorstandes auf Vorstandssitzungen
- Erarbeitung von Zuchtbestimmungen
- Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- Verhängen von Sanktionen

§ 7: Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bulldoggenfreund werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat und den ausgefüllten Mitgliedsantrag, die unterschriebene Satzung und die unterschriebenen Zuchtbestimmungen an den Verein eingesandt hat.

Eine doppelte Mitgliedschaft in einem weiteren Rassehundeverein des Mitgliedes ist nicht gestattet.

Kinder und Jugendliche bedürfen der Einwilligung des Gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme im Verein als Mitglied entscheidet der Vorstand, der Antragsbewerber wird schriftlich über die Aufnahme oder Ablehnung seiner Mitgliedschaft informiert; dies bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Beitrages in Höhe von 35€. Die Mitgliedschaft ist an keine Nationalität oder Konfession gebunden. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt.

Familienmitglieder können die Familienmitgliedschaft erwerben, hierfür beträgt der Jahresbeitrag 25€.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Hundehändler und deren Angehörigen, sowie Personen, welche mit Hundehändlern in einer Gemeinschaft leben.

§ 8: Übernahme und Übertragung der Mitgliedschaft

Die Übernahme und Übertragung der Mitgliedschaft an Familienangehörige ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 9: Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied, dass seine Beitragspflicht erfüllt hat, hat eine Stimme in Versammlungen; Jugendliche erhalten mit dem 18. Geburtstag ihr Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

§ 10: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet Zweck und Ziele des Vereins zu unterstützen.

Vereinsatzung, Zuchtordnung und gefasste Beschlüsse des Vereins sind zu befolgen. Die Mitglieder haben die Verpflichtung gegenüber dem Verein pünktlich zu erfüllen, dies gilt insbesondere für die Zahlungen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, dem Verein Auskunft über ihre Zucht zu geben, falls dies verlangt wird. Alle Mitglieder verpflichten sich, ihre Hunde im sozialen Umfeld zu halten; eine ausschließliche Zwingerhaltung und

Aufzucht wird untersagt.

Die Mitglieder verpflichten sich keine Kaufverträge unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung auszustellen.

§ 11: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod
- durch die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages lt. Gebührenordnung bis zum 31.03. des Folgejahres
- durch Löschung, die der Vorstand verfügen kann, wenn das Mitglied trotz vorausgegangenen Mahnungen unter Androhung der Löschung länger als 3 Monate mit Zahlungen im Rückstand ist. Der fällige offene Betrag bleibt zu entrichten
- Durch Ausschluss
- Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- Verletzung der Satzung und Verstöße gegen die verbindliche Zuchtordnung
- Unehrliches Verhalten in Zuchtangelegenheiten

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Zahlungsforderungen gegenüber dem Verein.

§ 12: Mitgliederversammlung

Versammlungen des Vereins werden sofern erforderlich, nach Absprache durchgeführt und bei Notwendigkeit durch den gesetzlichen Vorstand einberufen. Über den Termin werden alle Mitglieder 4 Wochen im Voraus informiert und eingeladen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Auf Wunsch von einem Drittel der Mitglieder kann eine außerordentliche Hauptversammlung durch den gesetzlichen Vorstand einberufen werden. Anträge die nicht in der Tagesordnung enthalten sind können als Dringlichkeitsantrag nach Abstimmung durch einfache Mehrheit hinzugefügt werden. Die Leitung übernimmt der erste Vorsitz oder in dessen Abwesenheit der zweite Vorsitz des Vereins. Für Wahlen wird ein Wahlleiter vom Vorstand bestimmt. Einberufenen Versammlungen sind insbesondere zuständig für:

- Geschäftsberichte
- Kontrolle der Buchführung
- Kontrolle des Zuchtbuchs
- Kontrolle der Kassenbücher
- Wahl des Vorstandes
- Änderungen von Satzung und Ordnungen
- Festsetzung von Beiträgen und Beschluss der Gebührenordnung
- Verleihen von Auszeichnungen
- Wahl des Vorstandes für die Dauer von 10 Jahren

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen gefasst. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Wahlleiter zu unterschreiben. Die Änderung des Vereinszwecks benötigt ein Drittel der Mitgliederstimmen.

Die Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Das Protokoll beinhaltet:

- Ort, Zeit, Datum die Anzahl der anwesenden Mitglieder, Tagesordnungspunkte sowie die Abstimmungsergebnisse von Wahlen.

Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen zugestellt.

Einwände müssen dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt mitgeteilt werden.

§ 13: Vereinstrafen

- Verwarnung mit verhältnismäßig angemessenem Bußgeld (in Höhe eines 1-5 fachen üblichen Welpenpreises, je nach schwere des Verstoßes - hierüber entscheidet der Vorstand)
- Verweis
- Ausschluss

